

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Dezember 2017

1226. Krankenversicherung (Klinik Lengg und tarifsuisse, Tarife für stationär erbrachte Leistungen nach SwissDRG ab 1. Januar 2017; Vertragsverlängerung)

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 738/2015 wurde der unbefristete Tarifvertrag zwischen der Klinik Lengg AG (Klinik Lengg) und der tarifsuisse ag (tarifsuisse) über die Abgeltung der stationär erbrachten Leistungen nach SwissDRG (DRG=Diagnosis Related Groups) ab 1. Januar 2015 genehmigt. Der Tarif war im auf 2015 befristeten Anhang 5 zu diesem Vertrag geregelt. Für 2016 einigten sich die Vertragsparteien auf einen neuen Basisfallwert von Fr. 11 400 und regelten diesen im auf 2016 befristeten, mit RRB Nr. 634/2016 genehmigten, neuen Anhang 5 zum genannten Tarifvertrag. Am 26. Juli 2017 erklärte die Klinik Lengg, die Verhandlungen für die Tarife ab 1. Januar 2017 seien gescheitert. Die Tarifpartner reichten bis Anfang August 2017 weder eine Nachfolgevereinbarung zur Genehmigung ein noch stellten sie einen Festsetzungsantrag. Die Gesundheitsdirektion wurde deshalb von Amtes wegen tätig. Mit Schreiben vom 3. August 2017 teilte sie den Parteien mit, sie werde beim Regierungsrat eine Verlängerung der für 2016 geltenden Tarifvereinbarung (Anhang 5) um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 beantragen. Gleichzeitig forderte sie die Parteien auf, dazu Stellung zu nehmen.

2. Anträge der Parteien

Die Klinik Lengg beantragte mit Schreiben vom 7. September 2017 die Festsetzung eines Basisfallwertes von Fr. 11 613 ab 1. Januar 2017. Zur Begründung führte die Klinik Lengg an, sie verfüge aufgrund ihrer Spezialisierung über ein sehr enges Leistungsspektrum, das nur über sehr wenige DRG abgerechnet werden könne. Bei der Weiterentwicklung der Tarifstruktur SwissDRG entstehe ein sogenannter Katalogeffekt (als Katalogeffekt wird die unterschiedliche Bewertung identischer Fälle in den verschiedenen SwissDRG-Versionen bezeichnet), der für die Klinik Lengg zu Ertragseinbussen führe. Deshalb benötige sie einen Tarif, der diesen Katalogeffekt ausgleiche. Der beantragte Tarif entspreche dem mit den übrigen Versicherern für 2017 vereinbarten Tarif in der SwissDRG-Version 6.0.

Tarifsuisse stellte mit Eingabe vom 8. September 2017 den Antrag, es sei die bisherige Tarifvereinbarung – samt Basisfallwert von Fr. 11 400 – um ein Jahr zu verlängern, eventualiter ein Basisfallwert von Fr. 9393 festzusetzen. Dabei erklärte sie, der von der Klinik Lengg beantragte Tarif sei nicht nachvollziehbar. Es sei deshalb wahrscheinlich, dass er Leistungen enthalte, die nicht zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden dürften. Der Tarif von Fr. 11 400 sei der höchste noch vertretbare Basisfallwert für 2017. Den eventualiter beantragten Tarif begründet sie mit ihrem Betriebsvergleich 2017.

3. Voraussetzung für eine Vertragsverlängerung oder Tariffestsetzung

Können sich die Parteien nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrags einigen, so kann die Kantonsregierung entweder den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern (Art. 47 Abs. 3 Krankenversicherungsgesetz [KVG]) oder den Tarif festsetzen (Art. 47 Abs. 1 KVG). Voraussetzung ist, dass die Tarifverhandlungen zwischen den Parteien tatsächlich gescheitert sind oder die Partner zumindest Gelegenheit hatten, eine Vereinbarung zu treffen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3133/2013 vom 24. August 2015, E. 7.1). Diese Voraussetzung ist vorliegend gegeben: Die Parteien haben Verhandlungen geführt, die ergebnislos endeten.

4. Tariffestlegung ab 1. Januar 2017

Bei der Wahl, ob ein Tarif festzusetzen oder ob der bisherige Vertrag um ein Jahr zu verlängern ist, verfügt die Kantonsregierung über ein Auswahlermessen; ihr Ermessensspielraum ist nach herrschender Praxis gross (Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Aufl., Basel 2015, N. 1159).

In ihrer Stellungnahme hat sich die Klinik Lengg nicht zur geplanten Vertragsverlängerung geäußert, während tarifsuisse eine Vertragsverlängerung beantragt hat. Die Parteien sind sich einig, dass der bei der Weiterentwicklung der Tarifstruktur entstehende Katalogeffekt vorliegend über den Basisfallwert auszugleichen ist. Strittig ist die Frage bezüglich der Höhe des auszugleichenden Betrags. Wegen ihrer hohen Spezialisierung kann die Klinik Lengg bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit nicht mit anderen Spitälern verglichen werden. Mit der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und der CSS Kranken-Versicherung AG hat die Klinik Lengg für 2017 einen Tarif von Fr. 11 613 vereinbart, den der Regierungsrat als wirtschaftlich angesehen hat (vgl. RRB Nrn. 250/2017 und 537/2017). Damit ist auch ein für 2017 geltender Tarif von Fr. 11 400 als effizient im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG zu betrachten. Anlässlich der

Verhandlung vom 21. Oktober 2016 hat die Klinik Lengg der tarifsuisse einen Basisfallwert von Fr. 11 400 als Mindestforderung für 2017 angeboten. Diese Forderung entspricht betragsmässig der von tarifsuisse beantragten Vertragsverlängerung. Aus diesen Gründen ist eine Vertragsverlängerung nach Art. 47 Abs. 3 KVG vertretbar.

Zudem steht mit einer Vertragsverlängerung den Parteien mit Blick auf die ab 1. Januar 2018 zu verhandelnden Tarife mehr Zeit zur Verfügung, ihre Positionen zu überprüfen, Lösungsoptionen zu entwickeln und eine für beide Seiten akzeptable Vereinbarung auszuhandeln; es ist vorab Sache der Tarifpartner, die Tarife in Verträgen zu vereinbaren. Damit wird dem im KVG festgelegten Verhandlungsprimat nachgelebt. Dabei haben die Parteien bei den Vertragsverhandlungen betreffend die Tarife ab 2018 zu beachten, den Katalogeffekt durch den Basisfallwert auszugleichen.

Entsprechend ist der mit RRB Nr. 634/2016 genehmigte, für 2016 zwischen der Klinik Lengg und der tarifsuisse geschlossene Anhang 5 zum mit RRB Nr. 738/2015 genehmigten Tarifvertrag betreffend die Abgeltung von stationär erbrachten Leistungen nach SwissDRG – samt Basisfallwert von Fr. 11 400 und weiteren Modalitäten – um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 zu verlängern.

5. Provisorische Tariffestlegung ab 1. Januar 2018

Um den Eintritt eines tariflosen Zustands ab dem 1. Januar 2018 zu verhindern, sind der gemäss Erwägung 4 zu verlängernde Basisfallwert und die weiteren Modalitäten mit Wirkung ab 1. Januar 2018 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme provisorisch festzusetzen. Dabei ist die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Tariffdifferenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif vorzubehalten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegend festzulegenden Tarife tragen der Kosten- und Mengenentwicklung Rechnung. Deren Auswirkungen auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind sowohl vom Budget 2017 (Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation) als auch vom KEF 2018–2021 abgedeckt. Die vereinbarten Tarife erfüllen die Zielvorgaben der Leistungsüberprüfung 2016 (RRB Nr. 236/2016).

7. Instanzenzug

Gegen den vorliegenden Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht [SR 173.32]).

8. Entzug der aufschiebenden Wirkung in Bezug auf die Anordnung der vorsorglichen Massnahme

Damit die ab 1. Januar 2018 erbrachten Leistungen abgerechnet werden können, ist dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen die Anordnung der vorsorglichen Massnahme gemäss Erwägung 5 die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der zwischen der Klinik Lengg AG und der tarifsuisse ag für 2016 geschlossene Anhang 5 zum Tarifvertrag ab 1. Januar 2015 betreffend die Abgeltung von stationär erbrachten Leistungen nach SwissDRG wird – samt Basisfallwert von Fr. 11 400 und weiteren Modalitäten – mit Wirkung ab 1. Januar 2017 um ein Jahr bis 31. Dezember 2017 verlängert.

II. Für die Dauer des Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahrens zwischen der Klinik Lengg AG und der tarifsuisse ag werden der Basisfallwert von Fr. 11 400 und die weiteren Modalitäten gemäss der in Dispositiv I genannten Tarifvereinbarung mit Wirkung ab 1. Januar 2018 provisorisch festgesetzt.

III. Für den in Dispositiv II genannten Tarif bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem provisorischen und dem definitiven Tarif durch die Berechtigten vorbehalten.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.

V. Dem Lauf der Beschwerdefrist und allfälligen Beschwerden gegen Dispositiv II wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Dispositiv I–V werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VII. Mitteilung an die Klinik Lengg AG, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich (E), die tarifsuisse ag, Postfach 2367, 8021 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi